

§ 67

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹ Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. ² Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

³ Schülerinnen und Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.